
x Verdacht auf sexuelle Übergriffe durch Schulpersonal

Anton Strittmatter

x.1 Fallbeispiele

Über den Mathematik- und Physiklehrer A wird gesagt, er interessiere sich etwas zu auffällig für weibliche Kurven; Mädchen würden sich belästigt fühlen durch seine Blicke auf Brüste und Po.

Die Klassenlehrerin B wird als «Maitlischmöckerin» apostrophiert; im Klassenlager sei sie in unangenehmer Weise in Schlafräumen der Mädchen aufgetaucht; Schulratsmitglieder haben aus Elternkreisen den Verdacht gemeldet bekommen, B pflege lesbische Beziehungen zu einzelnen «ausgewählten» Schülerinnen.

Es geht das Gerücht, der Schulhauswart C mache heimlich Fotos in Umkleieräumen und bei Partys, die er für Schüler bei sich zu Hause organisiere.

Der Lehrer D, Mittfünfziger, «baggere» bei jeder neu an der Schule eingestellten Kollegin, versuche sofort, ihr auch körperlich nahe zu kommen, reagiere nicht auf Abweisung; so lauten sich häufende Klagen von Lehrerinnen bei der Schulleitung.

Zwei Realschülerinnen kommen aufgelöst zur Schulleiterin: die eine von ihnen sei soeben vom Schulsozialarbeiter vergewaltigt worden.

x. 2 Gefahr bei diffuser Faktenlage

Erwiesene sexuelle Übergriffe durch Schulpersonal sind selten. Häufiger sind die oben beschriebenen nicht geklärten Fälle, Gerüchte und «Fehlanzeigen». In vielen dieser Fälle ist die Faktenlage zunächst diffus, es gibt keine «harten Beweise», Aussage steht gegen Aussage. Dabei besteht die Gefahr, dass Führungsverantwortliche und Aufsichtsorgane in Hilflosigkeit fallen oder sich zu Fehlreaktionen hinreissen lassen. Die Folgen können schlimm sein - für die Schülerinnen und Schüler bei fälschlicherweise unterlassenen Interventionen, für die beschuldigten Erwachsenen bei fälschlicherweise erfolgenden Sanktionen oder Rufschädigungen.

x.3 Standesregeln

Die Regel 10 «Unbedingtes Beachten von Verboten» in den Standesregeln des Dachverbands Schweizer Lehrerinnen und Lehrer, LCH, stellt klar:

«Die Lehrperson hält sich strikte an das gesetzliche Verbot von körperlichen, sexuellen, kulturellen und religiösen Übergriffen und reagiert entschieden auf festgestellte Missachtungen. (...)

Sexuelle Handlungen mit Schülerinnen und Schülern sind selbst dann strengstens verboten, wenn dazu von Seiten der Kinder oder Jugendlichen eine Bereitschaft oder gar der Wunsch vorhanden ist oder scheint. Dies gilt auch bei Lernenden über dem gesetzlichen Schutzalter, wenn die pädagogische Beziehung durch eine Abhängigkeit der Lernenden und den Reife- bzw. Urteilsvorsprung ihrer Lehrperson charakterisiert ist. (...)

Die Lehrperson reagiert entschieden auf festgestellte Missachtungen dieser Übergriffsverbote. Sie wendet sich dazu nötigenfalls an die Schulleitung oder an Fachstellen der Behörden oder des Berufsverbandes».

Weil immer wieder von «Grauzonen» und Unsicherheiten in konkreten Situationen des Schulalltags berichtet wurde, hat der LCH 2008 den Leitfaden «Persönliche Grenzen kennen und respektieren» mit Merkblättern zu zehn solcher Situationen und mit einer Zusammenstellung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen herausgegeben. (Download unter www.lch.ch).

x.4 Güterabwägung

Wenn die Schulleitung oder die Behörde Informationen über sexuelle Belästigung oder sexuelle Handlungen durch Lehrpersonen oder anderes Schulpersonal gegenüber Schülerinnen und Schülern oder gegenüber beruflichen Kolleginnen und Kollegen erhält, hat sich das Führungshandeln an mehreren Gütern zu orientieren, die untereinander abzuwägen sind:

- Schutz der vom Übergriff betroffenen bzw. bedroh-

ten Menschen

- Schutz der beschuldigten Person vor falscher Beschuldigung
- Schutz von Informantinnen und Informanten, soweit sie in guten Treuen handeln
- Respektierung der gesetzlichen Vorschriften
- Der Schutz des «Guten» Rufs der Schule

Diese Güter stehen oft in einem Konkurrenzverhältnis. Vorrangig sind die erstgenannten drei Güter, aber selbst unter diesen ist in zunächst nicht völlig klaren Fällen abzuwägen. Dies begründet die folgenden Verhaltensregeln für die Führungsorgane.

x.5 Fünf Grundsätze im Führungsverhalten

Grundsatz 1:

Plausibilität von Informationen prüfen und eventuell nachbessern.

In einzelnen Fällen ist die Anklage so gravierend und plausibel, dass sofort Anklage erhoben oder (bei Antragsdelikten, vgl. nachfolgende Seiten) Klage empfohlen werden muss. Die beschuldigte Person wird dann verhaftet und/oder vom Dienst suspendiert. Dabei besteht die Gefahr von falschen Beschuldigungen etwa als Racheakt für schlechte Noten oder als neurotische Inszenierung von Schülerinnen oder Schülern oder einer erwachsenen Person (Projektion/Verschiebung eines andernorts erlebten Missbrauchs, Wichtigtuerei, Spass). Deshalb ist wenn immer möglich eine Plausibilitätsbeurteilung über eine zweite Informationsquelle nötig. Die Personen, welche beschuldigen, sind vor dem Ergreifen von Massnahmen persönlich und durch dafür geeignete, unvoreingenommene Personen zu befragen. Notizen in Tagebüchern oder Aufsätzen, anonyme Anrufe und Schreiben oder Anschuldigungen mittels SMS genügen der Plausibilitätsprüfung nicht. Denn der Schaden bei Falschbeschuldigung ist bei der heutigen öffentlichen Sensibilität und der Neigung der Medien zu Vorverurteilungen enorm.

Grundsatz 2:

Konfrontieren und Anhören der beschuldigten Lehrperson.

In allen Fällen gilt das verfassungsmässige «Recht auf Anhörung» der beschuldigten Person. Wo ein Fall schon zur Anzeige gebracht worden ist, obliegt die Anhörung den strafrechtlichen Organen. Wo die Beschuldigungslage noch offen, die Plausibilität noch unsicher ist, stehen die Führungsorgane der Schule in der Pflicht, die Person mit den Vorhaltungen zu konfrontieren und sie anzuhören. Diese An-

hörung ist damit Teil der Plausibilitätsüberprüfung durch die Führungsorgane.

Willigt die angeschuldigte Person in das Vergehen und das Verschulden ein (wenn nicht vgl. 3.6), ergeben sich daraus je nach Art der Vorwürfe unterschiedliche Konsequenzen für die Personalführung: Sexistische Bemerkungen haben je andere Konsequenzen (z.B. Ermahnung und Nachkontrollen) als unabsichtliche fahrlässige Berührungen (z.B. Instruktion und Nachkontrollen) oder als vorgenommene sexuelle Handlungen. Legen die Abklärungen nahe, dass ein strafgesetzlich relevantes sogenanntes Officialdelikt vorliegt, ist Anzeige zu erstatten und sind die erforderlichen personalrechtlichen Schritte (Suspendierung oder Entlassung) einzuleiten.

Bitte beachten

Es ist ratsam, frühzeitig die Hilfe von Fachstellen beizuziehen! Diese beraten beispielsweise, ob der Vorfall als Antrags- oder Officialdelikt gilt, wie die Befragung von Beteiligten vorgeht, welche Fakten gesichert werden.

Grundsatz 3:

Fälschlicherweise beschuldigte und in ihrem guten Ruf beschädigte Personen haben Anrecht auf Genugtuung und Rehabilitationsleistungen.

Ist eine Person zu Unrecht beschuldigt worden, stehen sowohl der Arbeitgeber wie auch die Urheberin oder der Urheber von übler Nachrede in der Pflicht, für eine nachhaltige, volle Rehabilitation der betroffenen Person zu sorgen. Es reicht nicht aus, Bedauern und Entschuldigungen auszusprechen und trotzdem auf eine Weiterbeschäftigung zu verzichten. Wenn die Behörde bei begründetem Verdacht mit aller Schärfe gegen die beschuldigte Person vorgeht, muss sie im Falle von Falschbeschuldigungen mit gleicher Schärfe für die Rehabilitation der Person eintreten. Liegt kein personifizierbares und einklagbares Verschulden seitens der Urheberschaft der Falschbeschuldigung vor, ist vom Arbeitgeber zu verlangen, der geschädigten Person gegebenenfalls selbst finanzielle Genugtuung zu leisten oder eine Umschulung bzw. die Findung einer neuen gleichwertigen Stelle kostendeckend zu finanzieren.

Der konkrete Rehabilitationsbedarf richtet sich nach der Schwere der eingetretenen Rufschädigung, nach der Reichweite der Fehlinformation (Kreis der Menschen, denen der Verdacht bekannt gemacht wurde) sowie nach den Umständen, unter denen die falsche Anschuldigung erhoben wurde. Erweist sich die Anschuldigung als absichtliche oder fahrlässige Falschbeschuldigung, sind die Verursachenden zur Rechenschaft zu ziehen und an der

Rehabilitation womöglich aktiv zu beteiligen. Beispiele von Rehabilitationsmassnahmen sind:

In leichten und nicht bereits öffentlich gemachten Fällen: Die Falschankläger entschuldigen sich bei der beschuldigten Person und leisten in geeigneter Form Wiedergutmachung (z.B. in Form eines zitierbaren Entschuldigungsschreibens, einer Genugtuungssumme oder von selbst offerierter Fronarbeit für die beschuldigte Person oder die Schule).

Die Urheberin oder der Urheber der Falschbeschuldigung werden disziplinarisch oder strafrechtlich wegen übler Nachrede bzw. Rufschädigung angeklagt und bestraft.

Die Falschankläger haben die Vorwürfe in angemessener Öffentlichkeit (d.h. im Kreis der bereits über die Vorwürfe informierten Menschen) zurück zu nehmen; sie entschuldigen sich und fordern dazu auf, der fälschlicherweise beschuldigten Person das volle Vertrauen zurückzugeben, beispielsweise in einem selbst zu bezahlenden Zeitungsinserat, in einer Medienmitteilung oder in einem Elternbrief. Es reicht nicht, dass nur die Anstellungsbehörde «Fehlalarm» mitteilt, weil dadurch die Gefahr besteht, dass dieser Mitteilung weniger Vertrauen geschenkt wird als der Aussage der Urheber der Falschbeschuldigung.

Weil die falschen Beschuldigungen von den Täterinnen und Tätern oft als Spiel empfunden werden, müssen diese sanktioniert werden. Die entsprechende Information soll für potentiell Nachahmende abschreckend wirken.

Grundsatz 4:

Die geltenden Verhaltensnormen zur Vermeidung sexueller Übergriffe müssen ebenso bekannt sein wie die Verfahrensgrundsätze für das Handeln bei Klagen.

Die einschlägigen Gesetzesbestimmung, die Standesregeln des LCH wie auch die heute geltenden Vorsichtsregeln für den korrekten Umgang mit heiklen Situationen (LCH-Leitfäden, ähnliche kantonale Merkblätter) müssen als Standardwissen beim Schulpersonal und bei den Aufsichtsorganen vorausgesetzt werden können. Nichtwissen bezüglich der geltenden Normen kann nicht als Entschuldigungsgrund angeführt werden.

Grundsatz 5:

Das Schulpersonal hat sich bei Beschuldigung eines Mitglieds professionell und lösungsorientiert zu verhalten.

Bei Anschuldigungen gegen eine Lehrperson können die Kolleginnen und Kollegen in starke Emotionen und Loyalitätskonflikte geraten. Es besteht die Gefahr vorschneller Solidarisierung oder vorverurteilender Distanznahme. Zum professionellen Verhalten des Schulpersonals gehört:

Die Kolleginnen und Kollegen sind sich bewusst, welche Güter im Spiel sind (siehe x.4).

.....
Krisen

Sie unterscheiden zwischen Hörensagen, Gerüchten, Vermutungen und erhärteten Fakten.

Sie verlangen eine diesbezüglich klare Information von Seiten der fallführenden Organe und respektieren die Grenzen der Transparenz, wo der Persönlichkeitsschutz dies erfordert.

Sie halten sich an das betriebliche Dienstgeheimnis und enthalten sich jeglicher Information Dritten gegenüber (namentlich gegenüber Medien). Die Informationshoheit liegt bei den zuständigen Führungs- und Aufsichtsorganen.

Die Lehrpersonen oder andere beauftragte Bezugspersonen (z.B. Schulsozialarbeit) wirken mit an der Unterstützung von Schulklassen, welche in emotionale Schwierigkeiten geraten, weil es sich um Mitschülerinnen und Mitschüler eines Opfers oder einer Täterschaft handelt oder weil die eigene Lehrperson der Täterschaft bezichtigt ist. Die Unterstützungspersonen tun dies in der Regel im Rahmen von Diagnosen und Vorschlägen bzw. Anleitungen von Fachstellen (je nach Fall: Schulleitung, Polizei, kantonale Kriseninterventionsstelle o.ä.). Sie vermeiden unnötige oder unterbinden zusätzliche Emotionalisierungen und vorschnelle Stellungnahmen bezüglich Opfer und Täter.

Die Kollegien verhalten sich beschuldigten Kolleginnen oder Kollegen gegenüber unterstützend, so lange die Verschuldensfrage nicht geklärt ist. Hilfreich sind Signale der Anteilnahme und Zugehörigkeit. Bevor ein Fall geklärt ist gilt: Vorschnelle Urteile und Solidarisierungsaktionen können den Betroffenen mehr schaden als nützen.

x. 6 Vorgehen bei Bestreiten der Vorwürfe

Es empfiehlt sich, das Vorgehen am nachfolgend abgedruckten Verzweigungsschema zu orientieren.

Wenn die angeschuldigte Person die Vorwürfe bestreitet, gibt es drei Vorgehensvarianten:

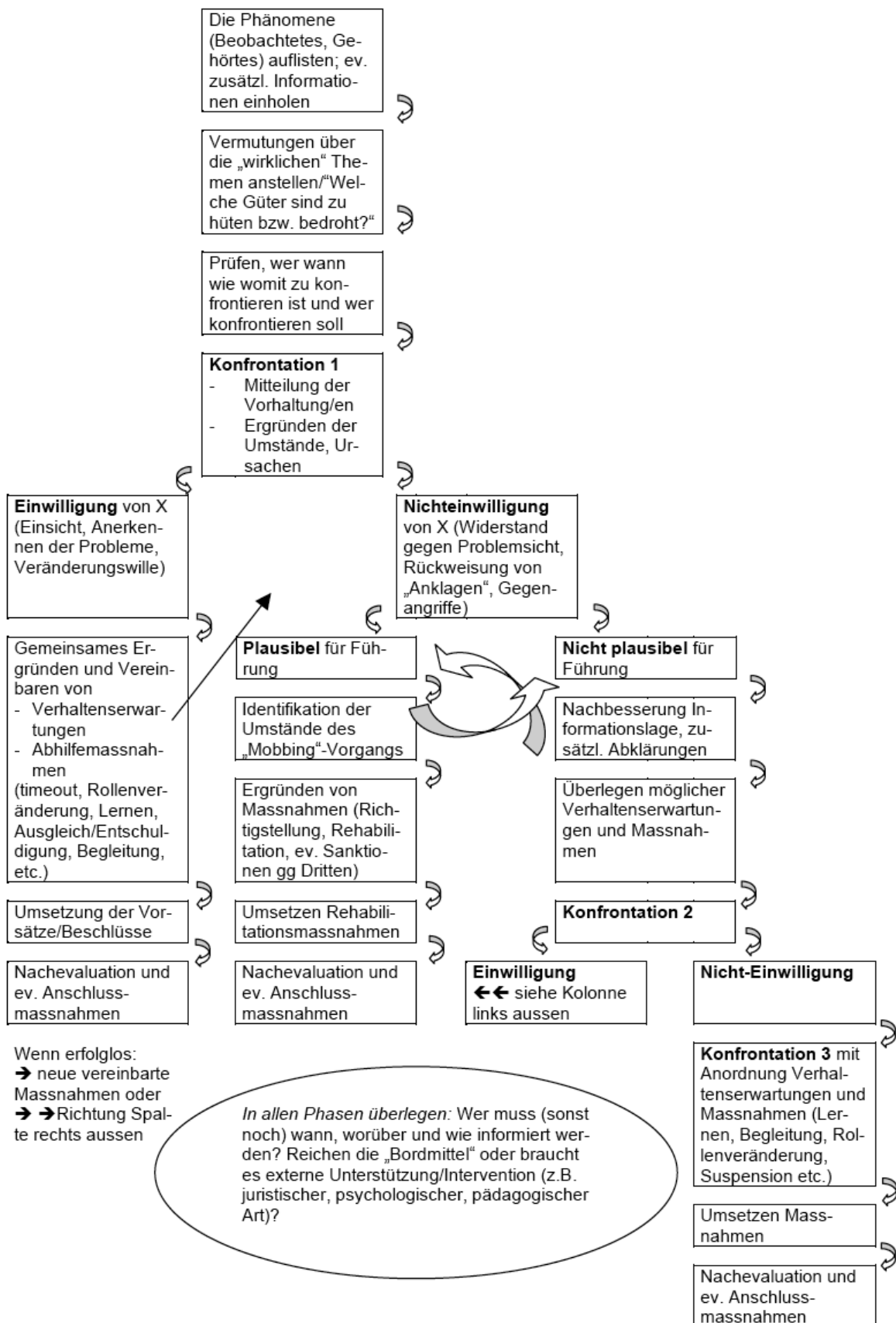
1. Die Aussagen der beschuldigten Person erscheinen begründet plausibler als die Beschuldigungen.

In diesem Falle ist das weitere Vorgehen zunächst auf den Schutz der angeschuldigten Person vor Rufschädigung auszurichten. Falls sich die Plausibilitätseinschätzung zu einem späteren Zeitpunkt ändert, muss zur Varianten 2 oder 3 gewechselt werden.

Stellt sich heraus, dass die Lehrperson fälschlicherweise beschuldigt wurde, ist ein angemessenes Rehabilitationsprogramm für den guten Ruf der Lehrperson durchzuführen, nötigenfalls verbunden mit Sanktionen gegen die Urheber der Beschuldigung. (vgl. Grundsatz 3.)

Der Konfrontations- und Konfliktlösungs-Verlauf

Gegen Person X werden Beschwerden/Vorwürfe erhoben.



Aus: Ender, B./Strittmatter, A.: Personalentwicklung als Schulleitungsaufgabe. Biel/Zürich (LCH) 2004

2. Es bleibt bei «Aussage gegen Aussage» ohne klaren Plausibilitätsvorteil für die eine oder andere Seite. In diesem Falle sind einerseits Schutzmassnahmen sowohl für die potentiell von sexuellen Übergriffen betroffenen bzw. bedrohten Schülerinnen und Schüler (oder Erwachsenen) zu treffen und ist andererseits ebenso die Unschuldsvermutung gegenüber der beschuldigten Person zu schützen. Die beschuldigte Person hat zumindest einzuwilligen in die Feststellung «über Sie wird gesagt» und zu kooperieren bei weiteren Abklärungen, welche geeignet erscheinen, den Sachverhalt zu klären, ohne dass für die eine oder die andere Seite sich daraus bleibende Nachteile ergeben.

In diesem Fall alles getan werden, um die Nachbesserung der Informationslage so diskret wie möglich vorzunehmen, um öffentliche Gerüchte und Aufregung zu vermeiden. Sonst besteht die Gefahr einer nachhaltigen Rufschädigung auf der einen oder der anderen Seite, unabhängig von der schliesslich ermittelten «Wahrheit». Oder Zeugen könnten beeinflusst und eingeschüchert oder Beweise zum Verschwinden gebracht werden.

3. Die Aussagen der Lehrperson erscheinen weniger plausibler als die Beschuldigungen

Wenn die «Beweislage» ausreichend erscheint, werden die angemessenen (verhältnismässigen und erforderlichen) disziplinarischen oder strafrechtlichen Verfahren und Massnahmen eingeleitet. In diesem Verfahren bleibt die Chance gewahrt, dass die beschuldigte Person ihre Unschuld glaubhaft machen kann.

Erscheinen die Anschuldigungen jedoch plausibler als das Bestreiten durch die beschuldigte Person, ist jedoch die Beweislage dürftig, dann sind weitere Abklärungen nötig. Die dazu erforderlichen Recherchen schaffen meist eine ungewollte Öffentlichkeit. Dies ist in dieser Variante aber nicht zu vermeiden.

Die Möglichkeit einer späteren Änderung der Beweislage muss immer mit gedacht werden. Es gilt bis zu einer rechtskräftigen Sanktionierung der Lehrperson deren Recht auf Persönlichkeitsschutz und auf Wahrung einer Rehabilitationschance gemäss Grundsatz 3.

Gut zu wissen

Die meisten Sexualstraftaten sind sogenannte Offizialdelikte (zum Beispiel sexuelle Handlungen mit Kindern, Vergewaltigung). Das bedeutet, dass die Polizei ein Strafverfahren eröffnen muss, wenn sie von einem Sexualdelikt erfährt. Das Gesetz bestimmt, welche Taten so schlimm sind, dass der Staat die Täter verfolgen muss. Bei diesen Offizialdelikten genügt es, wenn das Opfer oder eine andere Person die Tat der Polizei mitteilt. Das ent-

.....
Krisen

spricht einer Strafanzeige. Damit wird eine Strafuntersuchung ausgelöst. Bei anderen Taten (zum Beispiel Körperverletzung oder sexuellen Belästigungen) wird die Polizei nur aktiv, wenn das Opfer einen Strafantrag gegen die Täterschaft. Jede Polizistin und jeder Polizist ist verpflichtet, einen Strafantrag entgegenzunehmen. Zu beachten ist, dass das Opfer den Strafantrag innerhalb von drei Monaten einreichen muss. Diese Frist beginnt, sobald das Opfer Kenntnis vom Täter hat. Sowohl beim Strafantrag als auch bei der Strafanzeige muss das Opfer nicht wissen, wie die zur Diskussion stehende Straftat im Gesetz heisst. Das Opfer erzählt nur, was passiert ist. Es ist auch nicht Aufgabe des Opfers, die Täterschaft zu überführen. Der Staat muss die Schuld nachweisen. Das Opfer ist jedoch ein wichtiger, häufig der einzige Zeuge. Vor Gericht ist es auch nicht das Opfer, das die Täterschaft anklagt; diese Aufgabe fällt der Staatsanwaltschaft zu. Diese tritt als Gegenpartei des Angeklagten oder der Angeklagten auf.

x.7 Strafgesetzbuch

In den Artikeln 187 bis 199 bestimmt das schweizerische Strafgesetzbuch die strafbaren Handlungen gegen die sexuelle Integrität. Die folgenden Angaben entsprechen einer gekürzten Fassung eines Merkblatts der Beratungs- und Informationsstelle «CASTAGNA».

Sexuelle Handlungen mit Kindern (Art. 187 StGB): Dieser Artikel umfasst sämtliche Handlungen mit Mädchen und Knaben unter 16 Jahren. Verboten sind beispielsweise vaginal-, anal- und oralverkehr, Zungenküsse, das längere und intensive Betasten weiblicher und männlicher Genitalien etc. Unerheblich ist dabei, ob die Initiative vom Kind ausgeht. Wendet der Täter oder die Täterin Gewalt an, um die sexuellen Handlungen vornehmen zu können, wird er oder sie zusätzlich wegen Vergewaltigung oder sexueller Nötigung bestraft (vgl. Art. 192). Sexuelle Handlungen unter Kindern und Jugendlichen sind nicht strafbar, wenn der Altersunterschied zwischen den Beteiligten weniger als drei Jahre beträgt. Bei den sexuellen Handlungen mit Kindern handelt es sich um ein Offizialdelikt.

Sexuelle Handlungen mit Abhängigen (Art. 188 StGB):

Nach diesem Gesetzesartikel wird bestraft, wer sexuelle Handlungen mit einer abhängigen jungen Frau oder einem jungen Mann im Alter zwischen 16 und 18 Jahren vornimmt. Auf Seiten des Opfers spielt das Alter eine entscheidende Rolle. Zusätzlich muss dabei zwischen den Beteiligten ein Abhängigkeitsverhältnis bestehen, das der Täter oder die Täterin ausnützt. Diese Abhängigkeit kann in

einem Erziehungs-, Betreuungs- oder Arbeitsverhältnis bestehen oder sich auch aus sportlichen, kulturellen oder religiösen Aktivitäten ergeben (Trainer, Coach, Leiter etc.). Wird hingegen eine erwachsene Person missbraucht, die vom Täter oder der Täterin abhängig ist (Anstaltspfleglinge, Gefangene oder Ähnliches), handelt es sich um eine sexuelle Handlung, die nach Art. 192 StGB bestraft wird. Beide Straftaten sind Officialdelikte.

Sexuelle Nötigung (Art. 189 StGB):

Bei der sexuellen Nötigung spielt das Alter des Opfers keine Rolle. Der Täter oder die Täterin zwingt das Opfer zu sexuellen Handlungen, die gegen den Willen des Opfers erfolgen. Häufig wird dabei körperliche Gewalt angewendet, um die sexuelle Handlung vornehmen zu können. Das Opfer kann aber auch unter psychischen Druck gesetzt oder anders zum Widerstand unfähig gemacht werden. Denkbar sind alle sexuellen Handlungen, mit einer Ausnahme: Erfolgt eine vaginale Penetration, ist von einer Vergewaltigung auszugehen. Auch die sexuelle Nötigung ist ein Officialdelikt.

Vergewaltigung (Art. 190 StGB):

Auch bei der Vergewaltigung spielt das Alter des Opfers keine Rolle: bei der Vergewaltigung dringt der Mann mit dem Penis – wenn auch nur wenige Zentimeter – in die Scheide ein; das Opfer kann somit nur eine weibliche Person sein. Bei männlichen Opfern, die zu Analverkehr oder anderen sexuellen Handlungen gezwungen werden, gilt der Artikel 189 StGB. Im Art 190 StGB ist massgebend, dass der Täter das Opfer widerstandsunfähig macht. Er braucht körperliche Gewalt oder droht dem Opfer, was zur Folge hat, dass sich das Opfer nicht mehr wehren kann, z.B. mit K.O.-Tropfen, die dem Opfer vom Täter ins Getränk gemischt werden, um danach den Geschlechtsverkehr ohne Widerstand und gegen den Willen des Opfers vollziehen zu können.

Schändung (Art. 191 StGB):

Die sogenannte Schändung unterscheidet sich von sexueller Nötigung und Vergewaltigung hauptsächlich dadurch, dass der Täter ein Opfer missbraucht, das bereits widerstandsunfähig ist. Das Opfer ist grundsätzlich nicht im Stande, sich gegen ungewollte sexuelle Kontakte zu wehren. Die Täterschaft nützen bei der Schändung diese Widerstandsunfähigkeit aus, bei der Vergewaltigung und der sexuellen Nötigung führen sie hingegen die Widerstandsunfähigkeit herbei und nützen dann das Opfer aus. Bei der Schändung kann der Grund für die Widerstandsunfähigkeit dauernd, wie bei psychisch behinderten Personen, oder vorübergehend sein, wie beim Ausnützen einer betrunkenen oder bewusstlosen Person. Die Art der sexuellen Handlungen spielt dabei keine Rolle. Es handelt sich auch um ein Officialdelikt.

Exhibitionismus (Art. 194 StGB) & Sexuelle Belästigungen (Art. 198 StGB):

Exhibitionisten sind in der Regel Männer. Sie haben die krankhafte Sucht, ahnungslosen Opfern überraschend ihren Penis zu zeigen, häufig in erigiertem Zustand und verbunden mit Masturbation. Die sexuelle Belästigung ist gegen Personen gerichtet, welche dies nicht erwarten. Der Täter oder die Täterin kann dabei tötlich vorgehen, indem es zu körperlichem Kontakt kommt: Betasten der Brüste, Griff in die Gegend der Geschlechtsteile oder an das Gesäss. Bereits die verbale Belästigung ist strafbar, wie beispielsweise das Verwenden stark vulgärer (unanständiger) Ausdrücke, Äusserungen hinsichtlich der Geschlechtsteile oder des Sexuallebens des Opfers. Im Gegensatz zu den übrigen Sexualdelikten werden Exhibitionismus und sexuelle Belästigung nur bestraft, wenn das Opfer einen Strafantrag stellt. Es handelt sich um Antragsdelikte.

Aktive Links auf www.edyoucare.net zu diesem Thema:

www.lch.ch

Download:

- Standesregeln des LCH.
- Verfahrensregeln bei Verdacht auf sexuelle Übergriffe durch Lehrpersonen
- Persönliche Grenzen kennen und respektieren
- Verantwortlichkeit und Haftpflicht der Lehrpersonen

www.castagna-zh.ch

- Adressen in den Kantonen
- Merkblätter und Fachartikel

www.limita-zh.ch

www.mira.ch